

Mehl (gewöhnliches und feines) von allen vorgenannten Getreidearten.
Oeltuchen.
Pfannen und Körbe zur Theerfeuerung.
Salpeter.
Salz.
Salzfleisch in Fässern.
Steinkohlen.
Theer und Wech.
Thiere aller Art, welche zur Nahrung des Menschen oder zum Transport verwendet werden.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Opium.

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Eingangsabgabe von 5 Prozent ad valorem unterliegen.

Bauholz.
Drogen und Arzneimittel, wie z. B. Ginseng ꝛ.
Färbestoffe.
Gemälde und Stiche.
Gewebe jeder Art aus Seide, dann aus Seide zur Hälfte mit Baumwolle oder Wolle gemischt, wie Sammet, Damast-Brolat ꝛ.
Glas- und Krystallwaaren.
Gold- und Silberborten, ächt und unächt.
Harze und Gewürze, die nicht im Tarife bezeichnet sind.
Häute und Pelzwerk.
Instrumente, optische und chirurgische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Korallen.
Lampen, Maschinen und Geräthe von Eisen und Stahl.
Messerschmiedewaaren.
Möbel, neue und gebrauchte.
Parfümerien und parfümerirte Seifen.
Pariser Artikel.
Plattirte Waaren.
Porzellan und Fayence, Europäisches.